

AMTSGERICHT WOLGAST
- Abt. Zwangsversteigerung -
Breite Straße 6c
17438 Wolgast

Geschäfts-Nr.:
4 K 12/11



Terminsbestimmung

in dem Verfahren der Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von **Trassenheide Blatt 867** unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Miteigentumsanteils von 81,19/1.000 am Grundstück der Gemarkung Trassenheide, Flur 3, Flurstück 117 (Gebäude- und Freifläche, Strandstraße 22, 828 m²) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Abstellraum im Kellergeschoss und Balkon Nr. 8 laut Aufteilungsplan.

Gemäß § 36 ZVG wird der

Termin zur Versteigerung des Grundbesitzes

bestimmt auf:

**Dienstag, den 15.05.2012, 14.00 Uhr im Amtsgericht Wolgast,
Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 23, 1. Etage.**

Die Beschlagnahme ist am 20.04.2011 wirksam geworden, der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 20.04.2011 im Grundbuch eingetragen.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 3-Raum-Wohnung (ca. 74 m² Wohnfläche) im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses (BJ ca. 2005) in 17449 Trassenheide, Strandstraße 22, Verkehrswert 169.000,00 € einschließlich eines Betrages von 4.000,00 € für angeblich mithaftenden Zubehör/Inventar.

Ist ein Recht nicht im Grundbuch vermerkt oder wird ein Recht später als der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es zusätzlich auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller der Anmeldung widerspricht. Das Recht wird ansonsten im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

gemäß § 110 ZVG erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten berücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruches - getrennt nach Kosten, Zinsen und Hauptforderung - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Anmeldung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes erklärt werden. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs wegen der Versteigerung entgegenstehender Rechte zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dieses, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder des mitversteigerten Zubehörs.

Ribnitz-Damgarten, den 07.03.2012
gez.

J a s p e r
-Rechtspflegerin-



Ausgefertigt
Wolgast, den 21.03.2012

Freitag
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



die Gerichts-/Stadttafel geheftet am:
in der Gerichts-/Stadttafel abgenommen am:

Die Bekanntmachung erfolgte am 27.03.2012 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 27.03.2012

i.A. Pöschel

